

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13.12. 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:
Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Iserlohn wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	265 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	496 v. H.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2012.
3. Diese Änderung tritt zum 1.1.2012 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 15.12.2011

Dr. Ahrens

Bürgermeister